



## Mumps

Landratsamt Heidenheim  
Gesundheitsamt

- Was ist Mumps:** Mumps ist eine ansteckende Infektionskrankheit, die durch ein Virus verursacht wird. Am häufigsten erkranken Kinder und Jugendliche. Der Mensch ist das einzige Erregerreservoir. Nach der Erkrankung besteht in der Regel eine lebenslange Immunität.
- Übertragungswege:** Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch, in der Regel über Tröpfchen und direkten Speichelkontakt. Die Ansteckungsfähigkeit ist 2 Tage vor bis 4 Tage nach Krankheitsbeginn am größten, kann jedoch auch bereits 7 Tage vor bis 9 Tage nach Krankheitsbeginn vorhanden sein. Auch klinisch unauffällige Personen sind ansteckend.
- Inkubationszeit:** Die Inkubationszeit beträgt in der Regel 16-18 Tage (12-25 Tage sind möglich).
- Krankheitsverlauf:** Typischerweise beginnt die Mumpserkrankung mit grippeähnlichen Beschwerden und einem akuten Infekt der Atemwege und ist anschließend durch eine schmerzhafte meist doppelseitige entzündliche Schwellung der Ohrdrüse gekennzeichnet, welche 3 bis 8 Tage anhält. Seltene Komplikationen sind z.B. eine Hirnhautentzündung mit Innenohrschwerhörigkeit, Entzündung weiterer Drüsengewebe wie Bauchspeicheldrüse, Hoden, Nebenhoden, der Brustdrüsen oder Eierstöcke.
- Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung:** Die wirksamste präventive Maßnahme ist die Schutzimpfung gegen Mumps.
- Maßnahmen für Kontaktpersonen:** Kontaktpersonen dürfen eine Gemeinschaftseinrichtung für 18 Tage nicht besuchen. Diese entfällt, wenn sie nachweislich früher an Mumps erkrankt waren oder geimpft sind. Wichtigste Maßnahme zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung ist die postexpositionelle Impfung bisher ungeimpfter bzw. nur einmal geimpfter Kontaktpersonen, die möglichst sofort nach Kontakt erfolgen sollte. Die Impfung kann eine Infektion nicht verhindern, bietet aber einen Schutz bei zukünftigen Expositionen.
- Gesetzliche Bestimmungen:** Es besteht eine Meldepflicht laut §6 und §7. Leiter\*innen von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß §34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Mumps erkrankt oder dessen verdächtig sind. Nach §34 Abs. 3 des IfSG dürfen Personen, die an Mumps erkrankt oder dessen verdächtig sind, solange in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, oder sonstige Tätigkeiten ausüben. Eine Wiedermeldepflicht kann nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach dem Beginn der Mumps-Erkrankung, erfolgen. Entsprechend dürfen auch die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten, die an Mumps erkrankt sind oder bei denen ein Verdacht auf Mumps besteht, weder die Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten oder nutzen, noch an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.